infa

1. 2022

UKT

INFORMATIONEN FÜR ARBEITSSICHERHEIT
UND GESUNDHEITSSCHUTZ

MEHR DAZU AUF SEITE 9

Wenn Online-Meetings zur Strapaze werden

MEHR DAZU AUF SEITE 17

COVID-19 als Berufskrankheit oder Arbeitsunfall

infa aktuell

Psychische Gesundheit stärken

21. JUNI 2022 | 9 – 12 UHR
TAG DER VERKEHRSSICHERHEIT | DOMPLATZ ERFURT
richtiges Verhalten und Gefahren im Straßenverkehr mit möglichen Unfallkonsequenzen; UKT-Angebote: „20-km-Fahrradstaffel mit Köpfchen“ (30-minütiger Wettkampf zwischen zwei Klassen; Schnelligkeit und Wissen rund um das Thema Straßenverkehr); „Die verrückte Klassenfahrt“ (simulierte Fahrt im Bus mit Störungen, Reaktion auf außergewöhnliche Situationen im Verkehrsalltag)

Folgende Seminare werden nachgeholt:

28.07.2022
AUFBAUSEMINAR ERGONOMIE AM BILDSCHIRMARBEITSPLATZ
BGN Ausbildungszentrum Reinhardsbrunn

07.09.2022
STRESSPRÄVENTION
AHORN Berghotel Friedrichroda

13.09.2022
GEFÄHRDUNGSBEURTEILUNG PSYCHISCHER BELASTUNGEN
AHORN Berghotel Friedrichroda

INHALTSÜBERSICHT

4 Aktuelles für unsere Mitglieder

4 Zuschuss für die Teilnahme am Fahrsicherheitstraining
5 Ankündigung: die Unternehmernummer – eine Chance für die Unfallversicherung

6 Sicherheit und Gesundheit

6 Psychische Gesundheit stärken
8 Motivationstipps für einen gelassenen Arbeitsalltag
9 Wenn Online-Meetings zur Strapaze werden
10 Fachkräftemangel wird zum Risiko für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit
11 Neue Infoblätter und Checkliste für KITAS
12 Experimentieren in Schulen – einfach und sicher mit DEGINTU
13 Aktualisierte DIN-Normen für Verbandkästen im Betrieb
13 Sicherer Umgang mit dem Fahrrad

14 Unsere Versicherten und Leistungen

14 Aktuelles aus der Rechtsprechung
15 Ferienbetreuung – gesetzlich unfallversichert?
16 Symptomlose Corona-Infektionen kein meldepflichtiger Versicherungsfall
17 COVID-19 als Berufskrankheit oder Arbeitsunfall

18 Service

18 Arbeitsschutz-Unterweisungen: Das neue Nachweisbuch als Praxishilfe
18 Sichere Schule
19 Überblick über die „kommmitmensch“-Materialien zum Kampagnenende
19 UKT infa-Tool

Liebe Leserinnen und Leser,

vor uns liegt eine neue Zeit. Denn die letzten zwei Jahre haben die digitalen Entwicklungen immens beschleunigt. Vieles wird zur Selbstverständlichkeit und bringt als Folge eine Veränderung der Arbeitsprozesse mit sich, in der sich die Arbeitswelt neu organisiert. Dabei spielt unsere Psyche eine entscheidende Rolle. Die innere Stabilität und der eigene Umgang mit Stress im Arbeitsalltag sind die dominierenden Schlüsselwörter. Deshalb möchten wir mit der ersten Ausgabe 2022 der infa tiefer in das Thema „Psychische Gesundheit stärken“ einsteigen. Bestimmt können Sie selbst viele Beispiele anführen oder konkrete Bereiche benennen, in denen Sie eine Art Leistungsverdichtung erfahren haben. Da jeder Mensch über eine individuelle Belastungsgrenze verfügt, ist die eigene Wahrnehmung immer subjektiv. Unsere redaktionellen Beiträge greifen genau diese Themen auf: „Wenn Online-Meetings zur Strapaze werden“, „Risiko drohender Fachkräftemangel“ und „Mögliche Indikatoren für psychische Belastungen in der Arbeitswelt“. Um Sie in der praktischen Anwendung in Ihrem Unternehmen zu unterstützen, haben wir konkrete Handlungshilfen und Motivationstipps für einen gelassenen Arbeitsalltag ausgewählt.

Für die Betriebsart Kindertagesstätten bieten wir Ihnen neue Informationsblätter und Checklisten an. Um die Dokumentationspflicht Ihrer Arbeitsschutzunterweisungen zu erleichtern, haben wir das „Unterweisungsbuch“ für Sie neu gestaltet und aktualisiert. Weiterhin können Sie gern den kostenfreien Onlineservice infa-Tool nutzen. In der Rubrik Service finden Sie alle detaillierten Informationen.

Schon heute freuen wir uns, den Tag der Verkehrssicherheit im Juni 2022 auf dem Erfurter Domplatz anzukündigen, und laden Interessierte dazu herzlich ein.

Ihr Redaktionsteam

Zuschuss für die Teilnahme am Fahrsicherheitstraining

Seit 1. Januar 2022 bietet die Unfallkasse Thüringen die Bezuschussung von PKW-Fahrsicherheitstrainings für ihre Mitglieder an.

Immer wieder kommt es zu schwerwiegenden Wegeunfällen im Straßenverkehr, sowohl bei Wegen von und zur Arbeit als auch bei dienstlichen Wegen. Eine Auswertung des Thüringer Landesamtes für Statistik vom 31. Dezember 2019 zeigt:

Jeder 25. junge Erwachsene bis 24 Jahre (jeder 76. ab 65 Jahre) verursacht einen Verkehrsunfall.

Fahrsicherheitstrainings dienen dazu, dass Teilnehmende durch gezielte Schulung den sicheren Umgang mit einem Kraftfahrzeug erlernen und durch die bessere Einschätzung von Gefahrensituationen Unfälle vermeiden können.

Neben der Vermeidung von schwerwiegenden Wegeunfällen soll diese Förderung dazu beitragen, die Verkehrssicherheit insgesamt zu erhöhen und die gesamtgesellschaftlichen Kosten, die im Zusammenhang mit Unfällen im Straßenverkehr stehen, zu verringern.

Zielgruppe

Der Zuschuss zum Fahrsicherheitstraining wird für Auszubildende und versicherte Beschäftigte gewährt. Ausgenommen von der Bezuschussung sind Beamte und Praktikanten.

Die Teilnehmenden müssen im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis (mind. Klasse B) sein.

Rahmenbedingungen

Die Unfallkasse Thüringen gewährt einen Zuschuss in Höhe von 50 Euro pro Teilnehmendem.

Die hierfür bereitgestellten Haushaltsmittel sind begrenzt. Die Reihenfolge der Antragseingänge findet Beachtung. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung. Der maximale Förderzuschuss je Mitgliedseinrichtung richtet sich nach der Anzahl der Beschäftigten. Die UKT ist daran interessiert, die Teilnahme von Auszubildenden vorrangig zu fördern und bezuschusst zusätzlich die Teilnahme für 10 Auszubildende pro Mitgliedseinrichtung.

Die Bezuschussung erfolgt folgendermaßen:

- bis 499 Beschäftigte: max. 5 Beschäftigte und 10 Auszubildende
- 500 bis 999 Beschäftigte: max. 10 Beschäftigte und 10 Auszubildende
- ab 1.000 Beschäftigte: max. 15 Beschäftigte und 10 Auszubildende

Die Kostenzusagen gelten nur für das jeweilige Haushaltsjahr. Die Anträge müssen bis spätestens 30. November des jeweiligen Jahres eingegangen sein.

Die wiederholte Bezuschussung eines Fahrsicherheitstrainings kann erst nach Ablauf von zwei Jahren gewährt werden.

Bei dem Fahrsicherheitstraining handelt es sich um eine betriebliche Maßnahme. Die Organisation und die Verantwortung obliegen der Mitgliedseinrichtung.

Gefördert werden eintägige Trainings mit dem betrieblich genutzten PKW oder mit dem eigenen PKW.

Es werden ausschließlich Trainings von Anbietern bezuschusst, die über den Deutschen Verkehrssicherheitsrat qualitätsgesichert

sind. Trainings der möglichen Anbieter finden Sie hier. Wirtschaftlichkeits- bzw. Ökotrainings werden nicht bezuschusst.

Ablauf

Die Mitgliedseinrichtung stellt für ihre Mitarbeitenden einen Antrag auf Zuschuss für ein PKW-Fahrsicherheitstraining. Folgende Daten werden dabei erhoben:
- Kontaktdaten der Mitgliedseinrichtung
- Anzahl der Beschäftigten und/oder Auszubildenden, die am Fahrsicherheitstraining teilnehmen (es erfolgt keine namentliche Erfassung)
- voraussichtlicher Termin

Der Antrag wird per E-Mail oder postalisch an die UKT versendet. Er muss mindestens vier Wochen vor dem geplanten Termin bei der UKT eingehen.

Nach Prüfung des Antrages erhält die Mitgliedseinrichtung eine Bewilligung oder Ablehnung. Ein bewilligter Antrag gilt immer nur für einen Termin.

Nach der Durchführung des Fahrsicherheitstrainings ist das Abrechnungsformular durch die Mitgliedseinrichtung einzureichen. Folgende Daten werden dabei erhoben:
- Kontaktdaten der Mitgliedseinrichtung
- Bezug zum Antrag (Förderkennzeichen)
- Trainingseinrichtung, Termin des Trainings, tatsächliche Teilnehmerzahl, Höhe des Zuschusses
- Bankverbindung

Als Beleg muss eine Rechnungskopie eingereicht werden. Die Erstattung des Zuschusses erfolgt somit nachschüssig. Der Zuschuss wird binnen 14 Tagen nach Eingang der Belege ausgezahlt.

Folgende Gründe führen zu einer Ablehnung:
- keine Mitgliedseinrichtung
- keine verfügbaren Haushaltsmittel
- Bezuschussung von Fahrsicherheitstraining beantragter Teilnehmenden liegt weniger als zwei Jahre zurück

Versicherungsschutz

Während der Teilnahme und auf dem Weg von und zum PKW-Fahrsicherheitstraining besteht grundsätzlich Unfallversicherungsschutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII, wenn das Fahrsicherheitstraining wesentlich im Interesse des Arbeitgebenden liegt und nicht nur im persönlichen Interesse der Mitarbeitenden. Von einem wesentlichen Interesse des Arbeitgebenden ist zum Beispiel dann auszugehen, wenn dieser die Teilnahme anordnet, die Anmeldung unternehmensbezogen organisiert, die Kosten übernimmt, die Mitarbeitenden während der Teilnahme von der Arbeit freistellt oder dementsprechend für einen Freizeitausgleich sorgt.

Nicht entscheidend ist, ob die Mitarbeitenden im Kraftfahrtbereich als Fahrende tätig sind, einen Dienstwagen fahren oder auf dem Weg zur Arbeit einen privaten PKW oder ein Motorrad benutzen.

Zu beachten ist, dass es sich vorliegend um allgemeine Hinweise zum gesetzlichen Unfallversicherungsschutz handelt. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Versicherungsfalls richtet sich immer nach den konkreten Umständen des Einzelfalls.

Den Antrag können Sie downloaden unter
www.ukt.de/sicherheit-und-gesundheit/kampagnen-und-projekte/fahrsicherheitstraining

Ankündigung

Die Unternehmensnummer – eine Chance für die Unfallversicherung
Zum 1. Januar 2023 stellen die Unfallversicherungsträger einheitlich auf eine Unternehmensnummer (UNR) um.

Die Übergangsvorschrift des § 224 SGB VII ermöglicht der gesetzlichen Unfallversicherung bereits vor Inkrafttreten zum 1. Januar 2023 den Aufbau des zentralen Verzeichnisses und legitimiert die hierfür erforderliche Datenerhebung.

Die Umsetzung erfolgt in zwei Schritten:
- Schritt 1: Vereinheitlichung der Mitgliedsnummer als Startpunkt für eine Unternehmernummer
- Schritt 2: Umstellung der Unternehmensnummer auf eine Unternehmernummer

Sie als Mitgliedsunternehmen müssen sich nicht extra kümmern: Die Umstellung auf die neue Unternehmensnummer erfolgt automatisch. Sobald Ihre Nummer eingerichtet ist, informieren wir Sie.

Beispiel:

1234 1234 1234 Unternehmer (Kommune oder Gemeinde) + 001 Ihr zugehöriges Unternehmen (ggf. weitere Unternehmen 002, 003 ...)

Verwaltung
1234 1234 1234 001

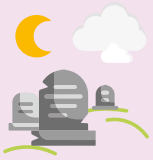

Friedhof
1234 1234 1234 002

Forst
1234 1234 1234 003

Psychische Gesundheit stärken

Psyche und Gesundheit sind auf vielfältige Art und Weise miteinander verknüpft. Die letzten Jahre zeigten, welch große Herausforderungen zu bewältigen waren. Die Risiken bieten aber auch Chancen, zeitgemäße Präventionskonzepte in den Unternehmen zu etablieren. Im Interview legt Esin Taşkan-Karamürsel dar, wie sich die letzten Jahre auf unseren gewohnten Arbeitsalltag ausgewirkt haben.

Esin Taşkan-Karamürsel
Leiterin des Sachgebietes Psyche und Gesundheit in der Arbeitswelt bei der DGUV

Wie definieren Sie psychische Belastungen in der Arbeitswelt und können Sie mögliche Indikatoren benennen?
Psychische Belastung wird als die Gesamtheit aller erfassbaren Einflüsse definiert, die von außen auf den Menschen einwirkt und das Wahrnehmen, Denken, Fühlen, Erinnern und Verhalten beeinflusst. Aus der Gestaltung der Arbeitsaufgabe, Arbeitsorganisation, sozialen Beziehungen und Arbeitsumgebung geht eine arbeitsbedingte psychische Belastung hervor. Ist die Gestaltung dieser Arbeitsbedingungen gut, trägt es dazu bei, dass Menschen gesund bleiben. Ist die Gestaltung ungünstig, können die Arbeitsbedingungen gesundheitsbeeinträchtigend wirken.

Können Sie uns eine kurze Einschätzung geben, welche Branchen und Personengruppen aus Ihrer Sicht besonders betroffen waren?
In Studien zur Pandemie fallen vier Personengruppen besonders auf: Beschäftigte im Gesundheitsdienst, berufstätige Frauen, Kinder und Jugendliche sowie alleinstehende Beschäftigte.

Psychische Gefährdungen sind im Gesundheitsdienst auch unter Normalbedingungen wegen möglicher traumatischer Ereignisse im Beruf erhöht. Insbesondere fallen hier ins Gewicht das Erleben schwerer Krankheit und von Sterbeprozessen sowie ständiges Berücksichtigen der Bedürfnisse anderer Menschen. Eine Vielzahl von Studien zeigt, dass die Coronakrise Gefühle der Angst, Hoffnungslosigkeit und Depressivität verstärkt hat (z. B. COSMO-Studie). Die immanente eigene Infektionsgefahr, hohe Flexibilitätsanforderungen aufgrund laufend neuer Regelungen sowie personelle Engpässe hinterlassen ihre Spuren. Auch sind hier die Anerkennungen von Covid-19-Berufskrankheiten in die Höhe gegangen.

Berufstätige Frauen sind und waren sehr gefordert, weil sie einen Großteil der informellen Sorgearbeit leisten und sich dieser Zustand während der Pandemie verstärkte. Die Pandemie hat die traditionellen Geschlechterrollen gefördert. Aktuelle Zahlen zeigen, dass psychische Erkrankungen während der Pandemie bei Frauen zugenommen haben (https://lmy.de/okotp).

Durchgängig herausgefordert während der Pandemie sind diejenigen, die alleinstehend sind. Für sie ist der Organisationsaufwand größer geworden, private wie berufliche Kontakte aufrechtzuerhalten. Manche Beschäftigte fühlen sich daher anhaltend sozial isoliert.

Das Interview führten Susan Haustein, DGUV und Stephanie Robus, UKT

Über die arbeitsbedingte psychische Belastung in verschiedenen Branchen gibt es bisher noch keine belastbaren Ergebnisse aus Studien. Wir tauschen uns allerdings mit Aufsichtspersonen und Präventionsexpert:innen ständig aus. Unser Eindruck ist, dass die Branchen in der Pandemie unterschiedlich stark gefordert sind. Im Einzelhandel beispielsweise wurde häufig über Probleme mit Kundinnen und Kunden berichtet, die Hygiene- und Abstandsregeln nicht einhalten wollen, in der Gastronomie und bei den Friseuren hingegen waren Existenzängste allgegenwärtig. Als ein besonders wichtiges Thema wurde auch die Arbeit im Homeoffice identifiziert.

Welche Präventionsmaßnahmen und konkreten Handlungshilfen empfehlen Sie den Unternehmen?

Systematisch können Arbeitgebende das Thema mithilfe der Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastung angehen. Dazu gibt es bereits sehr gute Handlungshilfen, die insbesondere die psychische Belastung und Beanspruchung durch die Corona-Pandemie aufgreifen und Schutzmaßnahmen empfehlen.

Transparent und bewusst sollten Arbeitgebende die Einschränkungen der Kommunikation und Kooperation bei der Arbeit thematisieren, einen Raum bieten, Sorgen und Ängste vor einer möglichen Infektionsgefahr ansprechen, kritische Situationen mit Kundinnen und Kunden aufgrund der Hygiene- und Abstandsregeln besprechen, Belastungen durch zu viel oder zu wenig Arbeit organisatorisch aufgreifen.

Miteinander ins Gespräch zu kommen, ist also von großer Bedeutung. Die Dialogkarten der Präventionskampagne kommmitmensch der gesetzlichen Unfallversicherung können dabei eine gute Hilfe sein. Mit ihnen können sich die Teams über erlebte Situationen austauschen, Diskussionen anstoßen und Lösungsansätze entwickeln.

Was können Beschäftigte selbst tun, um ihre psychische Gesundheit zu stärken?

In besonderen Belastungssituationen bleiben Menschen eher gesund, wenn sie ihre Arbeitssituation als sinnvoll, verstehbar und handhabbar begreifen. Man spricht dann von einem Kohärenzgefühl. Es ist daher empfehlenswert, Lebens- und Arbeitsbedingungen immer wieder in einem Gesamtzusammenhang zur Pandemie zu betrachten und die eigenen Einflussmöglichkeiten richtig einzuordnen. Nicht alles hat man selbst in der Hand. Was ist angesichts der anhaltenden Einschränkungen für einen selbst wichtig, wie kann man diese Dinge erhalten? Dies können sein: der bewusste Austausch mit Kolleginnen und Kollegen für mehr Zuspruch, Hilfe und Rat; das bewusste Aufzählen und Erinnern von positiven Erlebnissen eines Tages; die Anerkennung dessen, was man erreicht hat und wofür man dankbar ist. Vor allem aber zeigt sich, dass die tägliche Anwendung von Achtsamkeitstechniken bzw. Meditation, Yoga und Sport wohltuende psychophysiologische und organische Veränderungen bewirkt. Daran erkennt man auch: Unsere psychische Gesundheit nährt sich von täglichen Routinen, die wir gezielt in unseren Tagesablauf einbauen können.

Die Arbeitsprozesse haben sich stark verändert und bisherige Abläufe werden im rasanten Tempo digitalisiert. Wie können Arbeitgeber und Beschäftigte zugleich damit umgehen?

Qualifizierungsmöglichkeiten für Beschäftigte können bei der Einführung neuer Techniken oder Arbeitsformen den Transformationsprozess unterstützen. Der Betrieb als sozialer Ort löst sich teilweise auf. Beim hybriden Arbeiten ist es daher wichtig, Raum für Begegnungen zu schaffen, um den sozialen und fachlichen Austausch zu ermöglichen. Darüber hinaus brauchen Beschäftigte verstärkt selbstregulierende Fähigkeiten und Fertigkeiten, wie die Sicherheits- und Gesundheitskompetenz. Beispielsweise wird durch das Arbeiten im Homeoffice die Ausgestaltung des Arbeitsplatzes nicht mehr hauptsächlich vom Arbeitgeber vorgegeben, sondern Beschäftigte haben einen erheblich großen Anteil daran.

Motivationstipps für einen gelassenen Arbeitsalltag

Speziell im beruflichen Kontext verbinden viele Menschen mit dem Thema „Gelassenheit bei der Arbeit“, das Arbeiten im Schneckentempo oder ständige Kaffeepausen. Dabei kann unter einem gelassenen Arbeitsalltag vielmehr mit die innere Ausgeglichenheit im Setting Job verstanden werden. Gelassene Mitarbeiter bewahren auch in der Alltagshektik oder in Stresssituationen die innere Ruhe. Eine Wunschvorstellung, von der die meisten Menschen weit entfernt sind. Die Realität sieht anders aus. Der Arbeitsalltag ist geprägt von Hektik und Stress. Stress zu erleben, ist für viele Arbeitnehmer mittlerweile zum Dauerzustand geworden. 32 % der Deutschen leiden häufig oder sogar ständig unter Stress. 6 Milliarden Euro müssen die Krankenkassen jährlich für die Behandlungen von Erkrankungen aufwenden, die durch Stress entstanden sind.

Neurologische Untersuchungen zeigen, dass Stress als Reaktion auf die persönliche Wahrnehmung von Reizen entsteht. Stress ist also eine natürliche Reaktion auf psychische oder körperliche Belastungen, die sich auf verschiedenen Ebenen auswirkt. Diese sind zum Beispiel: Körper, Kognition, Verhalten und Gefühle.

Kurzfristig betrachtet wirkt Stress sogar leistungssteigernd und kann durchaus hilfreich sein. Fachleute sprechen in diesem Fall von EU-Stress. Bei einer positiv ablaufenden Stressreaktion kommt nach der Anspannung die Entspannung. In der Erholungsphase kann der Mensch Kraft schöpfen, Energiereserven aufbauen und sich neu sortieren.

Problematisch wird es, wenn auf die noch ablaufende Gefahr eine neue Gefahr „aufsattelt“. Die Rede ist von einer „Stresstreppe“ die in totaler Erschöpfung münden kann. Negativer Stress wird als Dis-Stress bezeichnet. Ein Meeting jagt das nächste, für die Mittagspause ist keine Zeit und Überstunden sind im Job die Norm. Dis-Stress entsteht, wenn die Erholungsphase fehlt. Es passieren mehr Fehler und Unfälle. Durch den Stress und das Adrenalin steigt der Blutdruck, die Energiereserven sind schneller aufgebraucht und die Konzentration sinkt.

Sie fragen sich jetzt vielleicht: Was können Sie tun, um im Alltag gelassen zu bleiben? Die Arbeitswelt mit allen Anforderungen können Sie nur bedingt verändern, aber Ihre individuelle Einstellung dazu. Abbau von Stress bedeutet Aufbau von persönlichen Fähigkeiten, um dem Arbeitsalltag gelassener zu begegnen.

Ihre Ansprechpartnerin:
Natalie Köllner · Referentin BGM
Telefon 0 36 21 777-126 · n.koellner@ukt.de

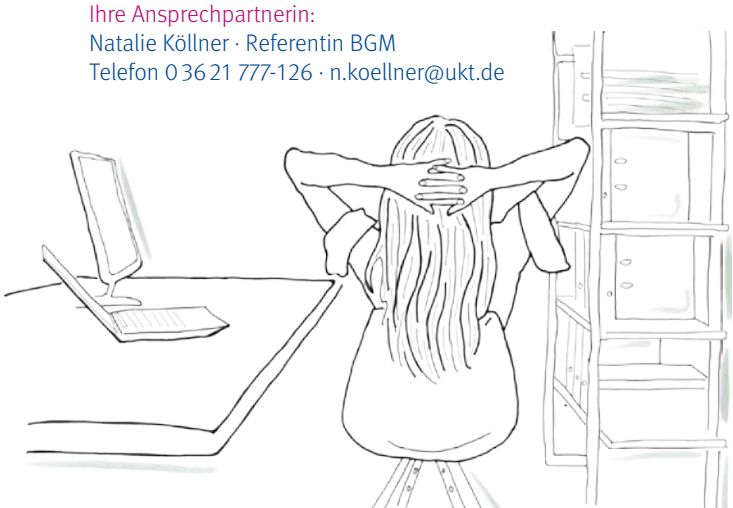

3 TIPPS FÜR DEN ARBEITSALLTAG

1 ORGANISATION IST DAS A UND O

Legen Sie To-do-Listen an und planen Sie Ihren Tag so detailliert wie nur möglich. Haben Sie alle Aufgaben erfasst und einen guten Überblick, können Sie fortan nämlich in Ruhe Punkt für Punkt abarbeiten. Haken Sie erledigte Aufgaben ab, dadurch sind Sie nicht nur positiver gestimmt, getreu dem Motto „wieder eine Aufgabe geschafft“, sondern vergessen durch den regelmäßigen Blick auf die Liste nichts mehr. Sie sind trotzdem genauso schnell mit der Arbeit fertig wie unter Stress. Nur eben gelassener, entspannter und gesünder.

2 BITTE LÄCHELN

Je nachdem, wie es dem Körper geht, fühlen und denken wir. Je nachdem, wie es der Psyche geht, fühlt sich der Körper anders an. Körper und Geist bilden eine Einheit. Sehr gut veranschaulicht das der Placebo-Effekt. Die Gedanken verändern massiv den Körper. Menschen, die einen Placebo-Effekt spüren, fühlen die Veränderung im Körper nur aufgrund ihrer Gedanken. Das verabreichte Medikament/Placebo hat also in Wirklichkeit keine Wirkung. Sehr interessant in diesem Zusammenhang sind Studien zum Thema Bodyfeedback. Bodyfeedback beschreibt den Einfluss der Körperhaltung, Bewegung oder des Gesichtsausdrucks auf die eigenen Entscheidungsprozesse. Die deutsche Psychologin und Buchautorin Prof. Dr. Lioba Werth fand heraus, dass wir eine Arbeitsaufgabe als positiver empfinden, wenn wir bei ihrer Erledigung lächeln. Runzle ich während der Tätigkeit die Stirn, ziehe die Schultern nach oben, dann erledige ich diese Tätigkeit unter Anspannung und empfinde bei der Verrichtung negative Gefühle. Versuchen Sie durchzuatmen, einmal mehr zu lächeln und bewusst wahrzunehmen, was sich bei Ihnen dadurch verändert.

3 REGELMÄSSIG ENTSPANNEN

Bauen Sie täglich Entspannung in Ihren Alltag ein. Es gibt verschiedene Techniken, um bewusstes Entspannen zu lernen. Yoga, Meditation und Atemübungen können nachweislich dabei helfen, dem Leben gelassener zu begegnen. Sie können sich schon durch Minipausen etwas Gutes tun: Beginnen Sie Ihre Mittagspause zum Beispiel täglich mit 5 Minuten bewusster Ein- und Ausatmung. Sie empfinden eher Entspannung nach körperlicher Betätigung? Dann nichts wie in die Sportschuhe und 1, 2, 3 „Sport frei“. Eine Sporteinheit hilft dabei, die überschüssigen Kräfte freizusetzen und dadurch Körper und Geist zu entspannen.

Wenn Online-Meetings zur Strapaze werden

Neue Praxishilfe zur „Zoom-Fatigue" gibt Tipps, um der Erschöpfung durch Videokonferenzen vorzubeugen.

Fühlen sich Beschäftigte durch die Teilnahme an Videokonferenzen stark beansprucht, müde und erschöpft, spricht man von Zoom-Fatigue.

Seit Beginn der Corona-Pandemie sind Präsenzveranstaltungen kaum mehr möglich und Videokonferenzen das Mittel der Wahl. Doch das ständige Starren auf den Bildschirm, Bewegungsmangel und das Gefühl, beobachtet zu werden, fordern ihren Tribut. Konzentrationsstörungen, Ungeduld und erhöhte Reizbarkeit können die Folge sein. Fühlen sich Beschäftigte durch die Teilnahme an Videokonferenzen stark beansprucht, müde und erschöpft, spricht man von Zoom-Fatigue. Der Begriff leitet sich ab von der bekannten Software für Videokonferenzen und dem französischen Wort für Müdigkeit und Erschöpfung („Fatigue"). Eine neue Praxishilfe des Instituts für Arbeit und Gesundheit der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (IAG) zeigt auf, was Führungskräfte und Beschäftigte dagegen tun können.

„Videokonferenzen sind für viele Menschen anstrengender als persönliche Meetings"

sagt Dr. Christina Heitmann, Referentin im Bereich Arbeitsgestaltung – Demografie am IAG. In verschiedenen Studien, die in der Praxishilfe vorgestellt werden, wurden die Gründe dafür untersucht. Größter Stressfaktor sei demnach die Bewegungseinschränkung. Um nicht aus dem Kamerafokus zu rutschen, müssten Beschäftigte zuweilen stundenlang in einer Position verharren. „Außerdem wird man nicht nur ständig beobachtet, sondern sieht sich auch noch permanent selbst auf dem Bildschirm." Weitere Belastungsfaktoren: Es fehlt der Smalltalk in den oft durchgetakteten Meetings, die nonverbalen Hinweisreize der anderen sind nicht immer leicht zu entschlüsseln und es kann zu – oft ungewollten – Einblicken in die eigene Privatsphäre kommen. Wenn dann auch noch die Technik streikt, ist die Erschöpfung vorprogrammiert.

Pausen sinnvoll nutzen

Schon einfache und schnell umsetzbare Maßnahmen können helfen, der Zoom-Fatigue vorzubeugen. „Ideal sind möglichst kurz gehaltene Online-Meetings mit guter Moderation, klarer Tagesordnung sowie ausreichend Pausen zwischen den Meetings und auch währenddessen", so Dr. Christina Heitmann.

Effiziente Meetings beginnen bereits mit der Vorbereitung. Wird vorab geprüft, ob eine Teilnahme an einem Online-Meeting wirklich nötig ist, kann nicht nur die Anzahl eigener Videokonferenzen verringert werden. Auch die Belastung der Verbleibenden wird durch den kleineren Kreis der Teilnehmenden reduziert. Vor dem Start sollte schließlich sichergestellt werden, dass Hard- und Software reibungslos funktionieren. Wer durch den eigenen Anblick in Meetings abgelenkt ist, kann zu Beginn klären, ob und in welchen Situationen die Kamera ausgeschaltet werden kann.

Damit Videokonferenzen nicht zur Erschöpfung führen, sind Selbstregulation und -fürsorge wichtig. Pausen beispielweise sollten sinnvoll und zur Erholung genutzt werden. „Das bedeutet, lieber ein paar Lockerungsübungen zu machen statt Privates auf dem Handy zu erledigen", so Dr. Christina Heitmann. „Vor allem im Homeoffice sind Beschäftigte gefordert, selbst auf gesunde Arbeitsbedingungen zu achten. Sie müssen diese aber auch vom Unternehmen einfordern. Hier sind speziell die Führungskräfte in der Pflicht, die Bedürfnisse der Mitarbeitenden im Blick zu behalten."

Die Praxishilfe des IAG gibt einen Überblick über Ursachen, Symptome und Maßnahmen gegen Zoom-Fatigue und kann hier heruntergeladen werden:

publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/4428

Ergänzend dazu hat das IAG den CHECK-UP Zoom-Fatigue zur Selbstreflexion entwickelt. Der Fragebogen hilft Führungskräften und Beschäftigten bei der Einschätzung, wie hoch das eigene Risiko für die Online-Müdigkeit ist.

Quelle: DGUV

Fachkräftemangel wird zum Risiko für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit

Institut für Arbeitsschutz der DGUV identifiziert Trends für den Arbeitsschutz von morgen

Der Fachkräftemangel ist nicht nur für die Wirtschaft ein Problem, sondern auch für den Arbeitsschutz. Das zeigt eine Befragung von mehr als 800 Fachleuten für Prävention, die das Institut für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (IFA) für sein Risikoobservatorium ausgewertet hat. Von der Elektroindustrie und Energieversorgung über das Gesundheitswesen bis zur Kindertagesbetreuung – das Fehlen von qualifiziertem Personal ist demnach in 33 von 42 untersuchten Branchen absehbar ein Risiko für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit. Herausforderungen, die ebenfalls eine Vielzahl von Wirtschaftszweigen betreffen, sind der demografische Wandel, die Arbeitsverdichtung, Muskel-Skelett-Belastungen und interkulturelle Anforderungen.

„Wenn Belegschaften schrumpfen, erhöht das in der Regel den Druck auf die, die bleiben. Stress ist eine mögliche Folge“

sagt der Direktor des IFA, Professor Dr. Dietmar Reinert. Um dem zu begegnen, fänden sich in der Arbeitswelt immer mehr Fachfremde oder gar Ungelernte. „Beides – Stress und mangelndes Fachwissen – lässt die Wahrscheinlichkeit für Fehler – und damit für Arbeitsunfälle – steigen.“ Mehr und passgenaue Qualifikationsangebote durch die Unfallversicherung könnten ein wichtiger Beitrag zur Lösung des Problems sein.

In der Gesamtschau zeigt sich allerdings auch: Risiken für die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Arbeit haben zunehmend ihre Ursache in Entwicklungen wie der Alterung der Gesellschaft, Migration und Digitalisierung. Klassische Arbeitsschutzthemen wie Lärm oder Gefahrstoffe spielen zwar weiterhin eine Rolle – über alle Branchen hinweg dominieren jedoch klar Herausforderungen, die Folge von gesellschaftlichen und technologischen Entwicklungen sind.

Reinert: „Die klassischen Instrumente des Arbeitsschutzes reichen nicht aus, um diesen Herausforderungen zu begegnen.“ Umso wichtiger erscheint es dem Fachmann, dass Arbeitsschutzinstitutionen wie die gesetzliche Unfallversicherung hier auch andere Wege beschreiten: „Gerade bei Themen wie Fachkräftemangel oder auch Demografie können Berufsgenossenschaften und Unfallkassen über ihre Selbstverwaltung in den politischen Raum hineinwirken und Maßnahmen befördern, von denen mittelbar auch der Arbeitsschutz und damit die Betriebe und die Beschäftigten profitieren.“

Hintergrund Risikoobservatorium

Das Risikoobservatorium der gesetzlichen Unfallversicherung untersucht, wie sich technologische und soziale Entwicklungen auf Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit auswirken. Dabei werden gezielt Entwicklungen in einzelnen Branchen analysiert. Das Risikoobservatorium stützt sich auf eine groß angelegte Befragung von Aufsichtspersonen der Berufsgenossenschaften und Unfallkassen. Diese speziell ausgebildeten Fachleute sind in Sachen Arbeitsschutz in Betrieben und Einrichtungen unterwegs. Sie kennen die Situation vor Ort.

Die aktuelle Befragung nahm 42 Branchen in den Fokus. Mehr als 800 Aufsichtspersonen bewerteten im Durchschnitt 40 Entwicklungen pro Branche. So entstanden statistisch relevante Rankings für insgesamt 37 Branchen, die auf Basis einer umfassenden Literatur- und Internetrecherche in sogenannte Branchenbilder überführt wurden. Institutionen im Arbeitsschutz – insbesondere die Berufsgenossenschaften und Unfallkassen – können diese Ergebnisse für ihre Präventionsarbeit nutzen.

Die aktuellen Ergebnisse des Risikoobservatoriums sind online verfügbar.

Zur Broschüre „Arbeitswelten.Menschenwelten: Prioritäten für den Arbeitsschutz von morgen“:
publikationen.dguv.de/DguvWebcode?query=p021999

Zur Website des Risikoobservatoriums:
www.dguv.de/ifa/fachinfos/arbeiten-4.0/risikoobservatorium/index.jsp

Neue Infoblätter und Checkliste für KITAS

„Wenn ein Gewölbe sich dem Schlussstein anvertraut, dann ist es mit Sicherheit für die Ewigkeit gebaut.“

Das Zitat von Goethe lässt sich nicht mehr auf aktuelle Standards übertragen. Davon zeugen die zahlreichen Bauvorhaben auch in Thüringen. Viele Einrichtungen, wie Kindertagesstätten und Schulen, wurden und werden saniert oder komplett neu errichtet. Das stellt Bauherren, Sachkostenträger und Planer vor enorme Herausforderungen. Nicht immer ist während der Bauphase ein Auslagern der Einrichtung in Ausweichobjekte möglich. Einige KITAS und Schulen müssen deshalb bei laufendem Betrieb umgebaut werden. Daraus resultieren eine Vielzahl von Sicherheitsaspekten, welche vorab zu klären sind. Anfragen an den Fachbereich Prävention der UKT belegen den erhöhten Informationsbedarf. Auf unserer Webseite stellen wir deshalb eine Übersicht zu relevanten Schutzmaßnahmen unter **„Hinweise zu Bauarbeiten bei laufendem Betrieb in Schulen und Kindertageseinrichtungen“** zusammen.

Trägern, Leitungen und Planern möchten wir zudem speziell eine Handlungshilfe für den Bau von Kindertageseinrichtungen geben. Diese basiert auf dem geltenden Vorschriftenwerk, Unfallschwerpunkten und langjähriger Erfahrung in unserer Beratung. Unter den **„Planungshinweisen für Kindertageseinrichtungen – Gebäude“** zu Unfallverhütung, Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit sowie insbesondere für die Außenbereiche in den **„Planungshinweisen für Kindertageseinrichtungen – Freianlagen“** zu Unfallverhütung, Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit sind verschiedene Beratungsgrundsätze zusammengefasst. Diese bieten einen Überblick zu geltenden Sicherheitsanforderungen und möglichen Umsetzungen in der Praxis. Die aufgeführten Schutzziele erheben dabei keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Deshalb sollte der Bauherr stets die zuständige Fachkraft für Arbeitssicherheit bei den jeweiligen Bauvorhaben einbinden. Die neuen Informationsblätter sind auf unserer Homepage www.ukt.de unter der Rubrik Service/Mediathek zu finden.

Ein bewährtes Präventionsinstrument ist die Durchführung einer regelmäßigen Gefährdungsbeurteilung. Bauliche und organisatorische Gefährdungen können so erfasst, beseitigt und weitere Schritte zum Arbeits- und Gesundheitsschutz in KITAS abgeleitet werden. In dem Kontext verweisen wir auf die aktualisierte Fassung unserer **„Checklisten zur Gefährdungsbeurteilung in Kindertagseinrichtungen“**. Angepasst an die gesetzlichen Rechtsgrundlagen sind u. a. nun ebenfalls Kriterien zu psychischen Belastungen enthalten. Die Checkliste kann als Broschüre bei uns bestellt werden.

Wir danken der Unfallkasse Sachsen für die freundliche Unterstützung und gute Zusammenarbeit.

TIPP:

*Folgen Sie doch einmal unserer Podcastreihe **„Gut abgesichert mit der UKT“**! Auf unserer Webseite unter Multimedia können Sie in verschiedene Themen reinhören. Wir freuen uns über Anregungen.*

Ihre Ansprechpartnerin:
Sabine Petzke-Wohlfarth
Aufsichtsperson
Telefon: 03621 777 131
s.petzke-wohlfarth@ukt.de

Experimentieren in Schulen – einfach und sicher mit DEGINTU

Experimenteller Chemieunterricht ist von unschätzbarer Bedeutung für die Vermittlung von Wissen und Fähigkeiten im naturwissenschaftlich-technischen Bereich – nicht zuletzt auch für eine grundlegende Bildung im Erkennen und Beherrschen von Risiken. Ein sicherer Experimentalunterricht liegt daher gleichermaßen im schulischen wie auch im gesellschaftlichen Interesse und dem der Unfallkasse Thüringen. Für die Beurteilung und Beherrschung von Risiken ist das Instrument der Gefährdungsbeurteilung von entscheidender Bedeutung. Dieses ist nicht nur rechtlich zwingend anzuwenden, sondern bietet bei korrekter und geschickter Anwendung ein Höchstmaß an Freiheiten und Sicherheit.

Die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) hat das Online-Portal „Gefahrstoffinformationssystem für den naturwissenschaftlich-technischen Unterricht der Gesetzlichen Unfallversicherung (DEGINTU)“ entwickelt, das die Schul- und Sammlungsleitungen sowie Lehrkräfte bei der sicheren Vorbereitung und Durchführung des Unterrichts unterstützen soll. Es wurde in Zusammenarbeit mit erfahrenen Lehrkräften, Lehrerfortbildungsinstituten, Hochschullehrkräften, Mitgliedern der RiSU-Expertengruppe der KMK sowie Arbeits- und Gesundheitsschutzexperten der DGUV entwickelt und wird fortlaufend aktualisiert.

DEGINTU besteht aus den Modulen Gefahrstoffdatenbank, Chemikalienverwaltung und Versuchsdatenbank mit interaktiver Gefährdungsbeurteilung. Die Datenbank beinhaltet heute schon rund 500 in der Praxis bewährte und erprobte Versuchsbeschreibungen einschließlich der erforderlichen Gefährdungsbeurteilungen. Wenn ein bestimmter Versuch noch nicht dort beschrieben ist oder der Versuch abgeändert werden soll, können Lehrkräfte mit geringem Aufwand eigene Versuchsbeschreibungen und die dazugehörigen Gefährdungsbeurteilungen erstellen.

Änderungen hinsichtlich der Einstufung/Kennzeichnung und der Tätigkeitsbeschränkungen von Gefahrstoffen werden übersichtlich in einer Liste abgebildet. Über E-Mail werden die Nutzer informiert, wenn sich bei ihren Gefahrstoffen etwas geändert hat. Da es sich bei DEGINTU um ein Online-Portal handelt, ist es auch möglich, von zu Hause aus auf die Daten der Schule zuzugreifen. Eine Einzelplatzinstallation auf einem Schulrechner mittels CD ist somit nicht mehr notwendig.

RiSU konform

Das Managementsystem unterstützt die Schulen bei der Erfüllung der Organisations- und Informationspflichten, die sich aus der Gefahrstoffverordnung und der RISU KMK ergeben. Zu diesen Pflichten zählen z. B.

- Ermittlung von Informationen zu den notwendigen Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen
- Erstellung und Verwaltung des Gefahrstoffverzeichnisses, mit Trennungsmöglichkeit nach Räumen und Lagerstätten. Über das Gefahrstoffmanagement ist somit ersichtlich, welche Chemikalien in welcher Menge an welchem Ort vorhanden sind.
- Verwaltung der Sicherheitsdatenblätter (werden oft auch in digitaler Form von den Chemikalienherstellern zur Verfügung gestellt)
- Erstellen von Betriebsanweisungen
- Kennzeichnung/Etikettierung der eingesetzten Chemikalien
- Neu- bzw. Umetikettierung bei Veränderungen in der Einstufung oder der Kennzeichnung

DEGINTU wird durch die DGUV kostenlos und frei allen Schulen, Schülerlabors und Institutionen der Lehramtsausbildung zur Verfügung gestellt. Lediglich eine Registrierung durch die Schulleitung ist für den Zugriff auf die Datenbank notwendig. Bereits Ende des Jahres 2020 wurden die Schulen in Thüringen darüber informiert, dass die UKT vorzugsweise die Nutzung von DEGINTU als Gefahrstoffmanagementsystem empfiehlt und andere Angebote nicht mehr finanziell unterstützen kann. Gemeinsam mit dem Thüringer Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien (ThILLM) werden passende Fortbildungsangebote zur einfachen Einrichtung und schnellen Anwendung des Portals vorgehalten. Eine Anleitung, um die ersten Schritte selbstständig durchführen zu können, finden Sie auch direkt auf der Webseite des Portals.

Weitere Infos:

www.sichere-schule.de/chemie

degintu.dguv.de

Ihr Ansprechpartner:
Fabian Saalbach
stellv. Fachbereichsleiter Prävention
Telefon 0 36 21 777-133
f.saalbach@ukt.de

Aktualisierte DIN-Normen für Verbandkästen im Betrieb

Die DIN 13157 (kleiner Verbandkasten C für Betriebe) und die DIN 13169 (großer Verbandkasten E für Betriebe) wurden zum 1. November 2021 aktuellen Entwicklungen und medizinischen Standards angepasst und veröffentlicht.

Im Vergleich zu den bisher gültigen DIN-Versionen aus dem Jahr 2009 hat sich einiges geändert. Es sind keine Erste-Hilfe-Materialien entfallen. Neu hinzugekommen sind jedoch Gesichtsmasken (mindestens Typ I, nach DIN EN 14683). Auch Feuchttücher zur Reinigung unverletzter Haut wurden aufgenommen. Zu den meistverbrauchten Verbandmaterialien zählen Pflaster – die Aktualisierung der Normen wurden genutzt, um deren Menge zu erhöhen. Dabei eignen sich Pflasterstrips nicht nur für Bagatellverletzungen, sondern auch zum Fixieren von Kompressen oder Verbänden. Die Änderungen sehen im Detail folgendermaßen aus:

DIN 13157

Inhalt	Alt	Neu	Änderung
Elast. Fingerkuppenverband	4	6	+2
Elast. Fingerverband	4	6	+2
Strips 1,9 x 7,2 cm	4	6	+2
Strips 2,5 x 7,2 cm	8	12	+4
Wundverbände 10 x 6 cm	8	12	+4
Feuchtigkeitstücher zur Reinigung unverletzter Haut	0	4	+4
Gesichtsmasken, mind. Typ 1	0	2	+2

DIN 13169

Inhalt	Alt	Neu	Änderung
Elast. Fingerkuppenverband	8	12	+4
Elast. Fingerverband	8	12	+4
Strips 1,9 x 7,2 cm	8	12	+4
Strips 2,5 x 7,2 cm	16	24	+8
Wundverbände 10 x 6 cm	16	24	+8
Feuchtigkeitstücher zur Reinigung unverletzter Haut	0	8	+8
Gesichtsmasken, mind. Typ 1	0	4	+4

Vorhandene Verbandkästen können ohne großen Aufwand der neuen Normen entsprechend ergänzt werden. Es wird daher empfohlen, bei der nächsten Überprüfung der Verbandkästen die neuen Materialien aufzunehmen. Das Ende der Übergangsfrist ist der 30. April 2022.

Auch in Pkw-Verbandkästen müssen künftig Mund-Nasen-Bedeckungen enthalten sein. Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr bereitet dazu eine Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) vor.

Die aktuelle Packliste für Betriebs- und Kfz-Verbandkästen nach der überarbeiteten DIN-Norm gibt es auf der Website der DGUV: **www.dguv.de/medien/fb-erstehilfe/de/sachgebiet/eh_material/liste_eh_material.pdf**

Sicherer Umgang mit dem Fahrrad

Die UKT Förderrichtlinie – ein Beispiel aus der Praxis

Alle Maßnahmen des Kommunalservice Jena im Rahmen des Betrieblichen Gesundheitsmanagements dienen dem Erhalt, der Förderung und der Wiederherstellung der Gesundheit aller Mitarbeitenden.

Um Bewegungsmangel, der Ursache vieler Krankheiten und körperlichen Beschwerden, entgegenzuwirken, hat der Kommunalservice Jena das Radfahren für seine Beschäftigten mit einer gesundheitsfördernden Maßnahme gestärkt. Als Alternative für Dienstautos wurden 2019 Dienstfahrräder und -E-Bikes angeschafft.

An der Kampagne „Mit dem Rad zur Arbeit“ beteiligt sich der Kommunalservice Jena bereits jedes Jahr und motiviert zahlreiche Mitarbeitende, auch in ihrem Alltag das Rad zu nutzen. Gleichzeitig wurde in diesem Zusammenhang ein erhöhtes Unfallrisiko festgestellt. Ausgangslage ist die Auswertung der jährlichen Gesundheitsberichte der Krankenkassen im Steuerungsgremium Gesundheit. Bei der Analyse der Anzahl und Häufigkeit der Fehlzeiten ist aufgefallen, dass die Wegeunfälle seit 2019 zugenommen haben. Aus den Unfallanzeigen und Erste-Hilfe-Dokumentationen geht hervor, dass das Unfallgeschehen häufig im Zusammenhang mit dem Fahrrad steht.

Um die Unfallzahlen zu minimieren, thematisierte der jährliche Gesundheitstag in 2021 mit dem Angebot „Sicherer Umgang mit dem Fahrrad“ die Problematik.

Die Unfallkasse Thüringen unterstützte den Gesundheitstag finanziell im Rahmen ihrer Förderrichtlinie und übernahm die Kosten für ein integriertes Verkehrssicherheitstool. Es wurde ein Fahrradparcours zum Erlangen der Geschicklichkeit aufgebaut, um sicherer im Umgang mit den Dienstfahrrädern (E-Bike) zu werden. Zusätzlich wurden die Beschäftigten durch einen Kurzvortrag zum Thema Umgang, Wartung und Verhalten mit dem E-Bike im Straßenverkehr sensibilisiert. Das Angebot zum Check-up des Fahrradzubehörs (einschließlich Helme) rundete das Verkehrssicherheitstool ab.

Ihre Ansprechpartnerin:
Karoline Bergk
Sachbearbeiterin Betriebliches Gesundheitsmanagement
im Kommunalservice Jena
Karoline.Bergk@jena.de

Aktuelles aus der Rechtsprechung

Auf unserer Pinnwand finden Sie aktuelle Urteile zu verschiedenen Fällen, die den Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung berühren.

Am 8. Dezember 2021 erkannte das Bundessozialgericht (BSG, Urteil vom 8. Dezember 2021 – B2 U 4/21) den Sturz auf einer Treppe als morgendlichen Weg im heimischen Homeoffice als Arbeitsunfall an.

Zum Sachverhalt:
Der Kläger ist als Gebietsverkaufsleiter im Außendienst tätig. Am 17. September 2018 befand er sich auf dem Weg zur erstmaligen Arbeitsaufnahme von seinem Schlafzimmer in das eine Etage tiefer gelegene häusliche Büro (Homeoffice). Üblicherweise beginnt er dort unmittelbar zu arbeiten, ohne vorher zu frühstücken. Beim Beschreiten der Räume durch die verbindende Wendeltreppe rutschte er aus und brach sich einen Brustwirbel. Die beklagte BG lehnte Leistungen mit der Begründung ab, dass Unfallversicherungsschutz in einer Privatwohnung auf dem Weg zum Zwecke der erstmaligen Arbeitsaufnahme erst mit Erreichen des häuslichen Arbeitszimmers beginne.

Die Klage auf Feststellung eines Arbeitsunfalls war vor dem Landessozialgericht(LSG) anders als vor dem Sozialgericht ohne Erfolg. Das LSG begründete die Entscheidung damit, dass der erstmalige morgendliche Weg ins Homeoffice kein Betriebsweg, sondern eine unversicherte Vorbereitungshandlung sei, die der eigentlichen versicherten Tätigkeit nur vorausgehe.

Das BSG erkannte das Ereignis als Arbeitsunfall an.

Entscheidungsgründe:
Der Kläger hat einen Arbeitsunfall erlitten, als er auf dem morgendlichen Weg von seinen privaten Wohnräumen in sein häusliches Büro (Homeoffice) beim Beschreiten einer Treppe stürzte und sich an der Wirbelsäule verletzte. Der Weg zur erstmaligen Arbeitsaufnahme war danach als Betriebsweg versichert.

Ausnahmsweise sei ein Betriebsweg auch im häuslichen Bereich denkbar, wenn sich Wohnung und Arbeitsstätte im selben Gebäude befinden. Ob ein Weg als Betriebsweg im unmittelbaren Unternehmensinteresse zurückgelegt wird und deswegen im sachlichen Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit steht, bestimmt sich auch im Homeoffice nach der objektivierten Handlungstendenz des Versicherten – also danach, ob dieser bei der zum Unfallereignis führenden Verrichtung eine dem Unternehmen dienende Tätigkeitausüben wollte und diese Handlungstendenz durch die objektiven Umstände des Einzelfalls bestätigt wird.

Das Beschreiten der Treppe diente allein der Arbeitsaufnahme des Klägers im häuslichen Büro (Homeoffice) in der dritten Etage seiner Wohnung.

Ihre Ansprechpartnerin:
Jacqueline Voigt
Sachbearbeiterin Widerspruch
Telefon 0 36 21 777-160
jacqueline.voigt@ukt.de

Ferienbetreuung – gesetzlich unfallversichert?

Endlich Ferien! Während sich die Kinder freuen, stellt die schulfreie Zeit die Eltern häufig vor das große Problem: Wie kann unser Kind betreut werden, ohne dass wir selbst Urlaub nehmen müssen.

Viele Kommunen, freie Träger oder private Organisationen haben hierauf reagiert und versuchen, die Ferienzeiten durch abwechslungsreiche Kinderprogramme zu überbrücken. Dabei stellt sich immer häufiger die Frage, ob und wie die teilnehmenden Kinder versichert sind.

Entscheidend für den Versicherungsschutz ist, wer die Betreuungsangebote macht, wie sie organsiert werden und wo sie stattfinden.

Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz besteht dann, wenn das jeweilige Angebot in einer Kindertageseinrichtung erfolgt, die eine gültige Betriebserlaubnis nach § 45 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII hat. Fehlt eine solche Erlaubnis, fehlt auch die Grundlage für den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz.

Daneben bieten aber auch Schulen für ihre Schülerinnen und Schüler eine Ferienbetreuung an. Voraussetzungen für den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz der teilnehmenden Schülerinnen und Schülern an diesen Betreuungsangeboten sind

- ein konkreter Bezug zum Lehrplan des vergangenen (oder zukünftigen) Schuljahres,
- die Erklärung der Betreuungsangebote zu schulischen Veranstaltungen durch die Schulleiterin/den Schulleiter,
- die Planung, Organisation, Durchführung und Beaufsichtigung der Betreuungsangebote durch die Schule,
- die Notwendigkeit von Vorgaben der Schule in Orientierung am Lehrplan bei Inanspruchnahme von Leistungen Dritter bei der Durchführung von Betreuungsangeboten.

Werden durch eine Schule lediglich Räumlichkeiten für die Durchführung von Betreuungsangeboten zur Verfügung gestellt, genügt dies nicht, um Unfallversicherungsschutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 8b SGB VII zu begründen.

Sind die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt, sind Schülerinnen und Schüler während der Teilnahme an den z. B. von der Schule angebotenen bildungsunterstützenden Ferienkursen und auf den damit verbundenen direkten Wegen unfallversichert.

Im privaten Bereich könnte Versicherungsschutz begründet werden, wenn die Betreuung der Kinder durch qualifizierte Tagespflegepersonen erfolgt (beispielsweise durch Tagesmütter oder Tagesväter), die durch das zuständige Jugendamt als geeignet anerkannt wurden.

Erfolgt die Ferienbetreuung jedoch in Einrichtungen, die ausschließlich der Freizeitgestaltung von Kindern und Jugendlichen dienen, wie z. B. Stadtranderholungsheime, Kinder- und Jugendclubs, Jugendfreizeitheime, pädagogisch betreute Kinder- und Jugendspielplätze, besteht kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz, da dies erlaubnisfreie Einrichtungen nach § 45 SGB VIII sind.

Ihre Ansprechpartner:
Lars Eggert
Stellv. Geschäftsführer und
Fachbereichsleiter Leistungen und Recht
Telefon 0 36 21 777-200
l.eggert@ukt.de

Symptomlose Corona-Infektionen kein meldepflichtiger Versicherungsfall

Infektion im Verbandbuch dokumentieren
Wenn eine Infektion mit SARS-CoV-2 nachgewiesen ist, kann es sich um einen Arbeits-/Schulunfall oder eine Berufskrankheit handeln.

Aktuell erreichen die Unfallkasse Thüringen vermehrt Fragen, ob Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 meldepflichtige Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten sind. Unser Spitzenverband, die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV), erklärt hierzu:
Bei einer Erkrankung an COVID-19 kann es sich um einen Arbeits-/Schulunfall oder eine Berufskrankheit (BK) handeln. Sind Beschäftigte erkrankt und gibt es Anhaltspunkte dafür, dass sie sich bei der Arbeit infiziert haben, sollten sie ihren Arbeitgeber oder ihre Arbeitgeberin informieren. Arbeitgebende, Krankenkassen sowie Ärztinnen und Ärzte müssen COVID-19-Fälle der Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse unter folgenden Voraussetzungen melden:

- der oder die Versicherte ist an COVID-19 erkrankt,
- eine Infektion mit SARS-CoV-2 ist nachgewiesen,
- bei der Arbeit oder in der Schule kam es zu einem intensiven Kontakt mit einer infizierten Person oder einem größeren Infektionsausbruch.

Bei Beschäftigten im Gesundheitswesen, in der Wohlfahrtspflege und in Laboren ist eine Berufskrankheit anzuzeigen. Bei Beschäftigten in anderen Branchen kann eine Erkrankung an COVID-19 ein Arbeitsunfall sein. Meldepflichtig ist dieser, wenn die Erkrankung zu einer Arbeitsunfähigkeit von mindestens drei Tagen oder zum Tod geführt hat.

Übrigens: Auch Versicherte können einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit formlos anzeigen. Dies sollte dann geschehen, wenn sie Anlass haben anzunehmen, dass die Infektion bei der Arbeit geschehen ist (zum Beispiel bei einem engen Kontakt mit einer infizierten Person) und wenn der Arzt oder die Ärztin nicht nur eine Infektion mit dem Coronavirus, sondern auch die Erkrankung COVID-19 diagnostiziert hat.

Was aber, wenn die Infektion mit dem Coronavirus zunächst symptomlos oder milde verläuft? Wie auch sonst bei leichten Unfällen oder Erkrankungen gilt in diesem Fall die Empfehlung: Alle Tatsachen, die mit der Infektion zusammenhängen, sollten im Verbandbuch des Unternehmens oder der Einrichtung dokumentiert werden. Kommt es nach einiger Zeit doch noch zu einer schweren Erkrankung, helfen diese Daten der Unfallkasse bei ihren Ermittlungen. Eine spätere Meldung steht der Anerkennung als Arbeitsunfall oder Berufskrankheit nicht entgegen.

Der Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung erstreckt sich auch auf Schülerinnen und Schüler, Kinder in Tagesbetreuung und Studierende. Eine Erkrankung an COVID-19 kann für diese Versicherten als Schülerunfall gewertet werden. Meldepflicht für die Einrichtung sowie die behandelnden Ärzte besteht hier, wenn eine ärztliche Behandlung eingeleitet wurde.

Erhält die Unfallkasse Thüringen eine Unfallmeldung oder BK-Verdachtsanzeige, klärt sie automatisch selbst, ob es sich um einen Versicherungsfall handelt. Weitere Anträge müssen nicht gestellt werden. Welche Informationen im Fall von COVID-19 eine Rolle spielen, ist im Artikel „COVID-19 als Berufskrankheit oder Arbeitsunfall“ auf Seite 17 der infa nachzulesen.

Hintergrund Verbandbuch
Ein Verbandbuch-Eintrag enthält alle wichtigen Informationen zum Hergang und Gesundheitsschaden, wie Datum, Uhrzeit und Ort, Angaben zum Versicherten sowie zum Gesundheitsschaden und dessen Ursache. Diese Angaben dienen als Nachweis, dass ein Gesundheitsschaden bei einer versicherten Tätigkeit eingetreten ist.

Bei nicht meldepflichtigen Unfällen oder Erkrankungen helfen diese Aufzeichnungen, falls wider Erwarten Spätfolgen auftreten. Die Daten sind in einem so genannten Verbandbuch zu sammeln und fünf Jahre aufzubewahren. Es ist nicht festgelegt, wer die Daten zu verwalten hat. Er oder sie muss sie aber vor dem Zugriff durch unbefugte Dritte schützen.

COVID-19 als Berufskrankheit oder Arbeitsunfall

Eine COVID-19-Erkrankung kann grundsätzlich einen Versicherungsfall der gesetzlichen Unfallversicherung darstellen. Unter den nachfolgend aufgeführten Voraussetzungen ist die Erkrankung als Berufskrankheit oder als Arbeitsunfall zu werten.

COVID-19 als Berufskrankheit
Von der Nummer 3101 der Berufskrankheitenliste werden Personen erfasst, die infolge ihrer Tätigkeit im Gesundheitsdienst, in der Wohlfahrtspflege oder in einem Laboratorium mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert werden und deshalb an COVID-19 erkranken. Gleiches gilt für Personengruppen, die bei ihrer versicherten Tätigkeit der Infektionsgefahr in einem ähnlichen Maße besonders ausgesetzt waren.

Zum Gesundheitsdienst zählen z. B. Krankenhäuser, Arztpraxen, Apotheken, Physiotherapieeinrichtungen, Krankentransporte, Rettungsdienste oder Pflegedienstleistungen.

Einrichtungen der Wohlfahrtspflege sind vor allem solche der Kinder-, Jugend-, Familien und Altenhilfe sowie zur Hilfe für behinderte oder psychisch erkrankte Menschen oder Menschen in besonderen sozialen Situationen (z. B. Suchthilfe oder Hilfen für Wohnungslose).

Neben wissenschaftlichen und medizinischen Laboratorien werden auch Einrichtungen mit besonderen Infektionsgefahren erfasst, soweit die dort Tätigen mit Kranken in Berührung kommen oder mit Stoffen umgehen, die kranken Menschen zu Untersuchungszwecken entnommen wurden.

Bei der Beantwortung der Frage, ob einzelne Personen durch ihre Tätigkeiten in anderen Bereichen in ähnlichem Maße einer Infektionsgefahr ausgesetzt sind, kommt es auf die Art der Kontakte mit infizierten Personen an. Diese müssen bestimmungsgemäß mit unmittelbarem Körperkontakt (z. B. Tätigkeiten des Friseurhandwerks) oder mit gesichtsnahen Tätigkeiten (z. B. kosmetischen Behandlungen) verbunden sein.

Darüber hinaus gibt es bislang keine wissenschaftlich gesicherten Hinweise darauf, dass bestimmte Berufsgruppen wie z. B. Kassiererinnen und Kassierer oder Beschäftigte im öffentlichen Nahverkehr bei ihren Tätigkeiten einem vergleichbar erhöhten Infektionsrisiko ausgesetzt sind.

Eine Anerkennung als Berufskrankheit setzt weiterhin voraus, dass nach einer Infektion mindestens geringfügige klinische Symptome auftreten. Treten erst später Gesundheitsschäden auf, die als Folge der Infektion anzusehen sind, kann eine Berufskrankheit ab diesem Zeitpunkt anerkannt werden.

Ein gemeinsames Merkblatt von DGUV und der Deutschen Vereinigung für Intensivmedizin (DIVI) kann hier heruntergeladen werden: **publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/3854**

COVID-19 als Arbeitsunfall
Erfolgt eine Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 infolge einer versicherten Tätigkeit, ohne dass die Voraussetzungen einer Berufskrankheit vorliegen, kann die Erkrankung einen Arbeitsunfall darstellen.

Dies setzt voraus, dass die Infektion auf die jeweilige versicherte Tätigkeit (Beschäftigung, [Hoch-]Schulbesuch, Ausübung bestimmter Ehrenämter, Hilfeleistung bei Unglücksfällen o. a.) zurückzuführen ist.

In diesem Rahmen muss ein intensiver Kontakt mit einer infektiösen Person („Indexperson“) nachweislich stattgefunden haben und spätestens innerhalb von zwei Wochen nach dem Kontakt die Erkrankung eingetreten bzw. der Nachweis der Ansteckung erfolgt sein.

Die Intensität des Kontaktes bemisst sich dabei vornehmlich nach der Dauer und der örtlichen Nähe.

Anhaltspunkte dafür, wann diese Form des Kontaktes gegeben ist, geben die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel in der Fassung vom 7. Mai 2021 und das Robert-Koch-Institut in seiner Einschätzung vom 31. März 2021. Demnach kann ein Kontakt mit einer Indexperson im näheren Umfeld zu einer Ansteckung führen, wenn dieser länger als zehn Minuten dauert, ohne dass die Beteiligten einen Mund-Nase-Schutz oder eine FFP2-Maske tragen. In Gesprächssituationen kann auch eine kürzere Zeitspanne ausreichen. Bei hohen Raumkonzentrationen infektiöser Aerosole kann eine Ansteckung nach mehr als zehn Minuten trotz des Tragens eines Mund-Nase-Schutzes oder einer FFP2-Maske erfolgen.

Lässt sich kein intensiver Kontakt zu einer Indexperson feststellen, kann es im Einzelfall ausreichen, wenn es im unmittelbaren Tätigkeitsumfeld (z. B. innerhalb eines Betriebs oder einer Schule) der betroffenen Person nachweislich eine größere Anzahl von infektiösen Personen gegeben hat und konkrete, die Infektion begünstigende Bedingungen bei der versicherten Tätigkeit vorgelegen haben. Dabei spielen Aspekte wie Anzahl der nachweislich infektiösen Personen im engeren Tätigkeitsumfeld, Anzahl der üblichen Personenkontakte, geringe Infektionszahlen außerhalb des versicherten Umfeldes, räumliche Gegebenheiten wie Belüftungssituation und Temperatur eine entscheidende Rolle.

Hat der Kontakt mit einer Indexperson auf dem Weg zur Arbeit oder auf dem Heimweg stattgefunden und ist in der Folge eine COVID-19-Erkrankung aufgetreten, kann unter den aufgeführten Bedingungen ebenfalls ein Arbeitsunfall vorliegen. Insbesondere ist hier an vom Unternehmen organisierte Gruppenbeförderung oder Fahrgemeinschaften von Versicherten zu denken.

Bei der Prüfung der Voraussetzungen eines Arbeitsunfalls ist aber stets zu berücksichtigen, ob im maßgeblichen Zeitpunkt Kontakt zu anderen Indexpersonen in nicht versicherten Lebensbereichen (z. B. Familie, Freizeit oder Urlaub) bestanden hat.

Im Ergebnis ist in jedem Einzelfall eine Abwägung erforderlich, bei der alle Aspekte, die für oder gegen eine Verursachung der COVID-19-Erkrankung durch die versicherte Tätigkeit sprechen, zu berücksichtigen sind. Nur die Infektion, die infolge der versicherten Tätigkeit eingetreten ist, erfüllt die gesetzlichen Voraussetzungen eines Arbeitsunfalles.

Quelle: DGUV

Arbeitsschutz-Unterweisungen: Das neue Nachweisbuch als Praxishilfe

Im Arbeitsschutzgesetz und der DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ ist die Pflicht zur regelmäßigen Unterweisung und deren Dokumentation geregelt. Auf Anregung unserer Mitgliedseinrichtungen hat die Unfallkasse Thüringen das frühere sogenannte „Unterweisungsbuch“ neu gestaltet und für Sie aktualisiert. Das Nachweisbuch für Arbeitsschutz-Unterweisungen steht ab sofort unseren Mitgliedsbetrieben sowohl in digitaler Form als auch in gedruckter Form wieder zur Verfügung.

In dieser neuen Broschüre sind allgemeine Hinweise sowie rechtliche Grundlagen zum Thema Unterweisung kompakt zusammengefasst. Sie hilft den Verantwortlichen mit übersichtlich aufbereiteten Informationen und Checklisten bei der Vorbereitung und Durchführung von Unterweisungen.

Das Kernstück der Praxishilfe bilden die zur Dokumentationspflicht und zur entsprechenden Nachweisführung ideal geeigneten Kopiervorlagen und Vordrucke:

- Vorbemerkungen für Unterweisungen, insbesondere Auflistung der ermittelten Gefahrenquellen und arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren im jeweiligen Arbeitsbereich,
- Erstunterweisung vor Arbeitsaufnahme,
- Durchgeführte Unterweisung (Themen),
- Teilnahmeliste mit Unterschrift.

Sie können zur weiteren Verwendung beliebig oft ausgedruckt oder kopiert werden und nach dem Ausfüllen entsprechend rechtssicher aufbewahrt werden.

Hier können Sie die Praxishilfe bequem downloaden und das ausfüllbare PDF-Dokument nutzen:
www.ukt.de/unser-service/mediathek/infomaterial
Gerne senden wir Ihnen auch ein Druckexemplar zu, welches Sie als Kopiervorlage einsetzen können. Dazu melden Sie sich einfach unter infomaterial@ukt.de und teilen uns Ihre Anschrift mit.

Sichere Schule

Sportfreiflächen. Die Temperaturen steigen im Frühjahr angenehm an und das Bedürfnis, an der frischen Luft aktiv zu sein, wird größer. Schülerinnen und Schüler wollen sich im Freien bewegen und der Schulsport findet nun vermehrt auf den Außensportflächen statt. Damit dies sicher gelingt, müssen sich die Spielfelder und Bewegungsflächen in einem ordentlichen Zustand befinden. Hierfür ist der Schulträger in Absprache mit der Schule verantwortlich. Sportanlagen, Spielfelder sowie Sporteinrichtungen und Geräte sollten für die neue Freiluftsaison ohne Mängel, gepflegt und gewartet sein. Hierdurch wird die Sicherheit und Gesundheit in der Schule verbessert. Interessante Informationen finden sich auch zur Umsetzung von Sonnenschutz sowie zu geeigneten Bepflanzungen und Witterungsschutz.

Besuchen Sie jetzt die Sportfreiflächen und informieren Sie sich auf moderne Art und Weise über die Standards für einen sicheren Schulsport.
www.sichere-schule.de/sportfreiflaechen

Überblick über die „kommmitmensch“-Materialien zum Kampagnenende

Die unterschiedlichen Medien und Materialien, die im Rahmen der Präventionskampagne „kommmitmensch“ entwickelt wurden, haben sich im Einsatz in Betrieben, öffentlichen Institutionen und Bildungseinrichtungen bewährt. Daher können sie auch nach dem Kampagnenende in aktualisierter Form abgerufen werden. Zu diesen zählen beispielsweise die „Kulturdialoge: Prävention“. Sie sind für Betriebe, Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung und Bildungseinrichtungen konzipiert und helfen dabei, zu Themen des Arbeitsschutzes ins Gespräch zu kommen. Das „5-Stufen-Modell“ dient als Bewertungsgrundlage und unterstützt Unternehmen und Einrichtungen dabei, im Arbeitsalltag die eigene Kultur der Prävention zu betrachten. Für größere Unternehmen ab 50 Beschäftigten kann ergänzend der „KulturCheck“ zur vertiefenden Analyse genutzt werden.

Diese und viele weitere Materialien können Interessierte nun auf **www.dguv.de** abrufen und bestellen.

UKT infa-Tool

Das UKT infa-Tool ist ein kostenfreier Online-Service der Unfallkasse Thüringen für unsere Mitgliedsbetriebe. Hier finden Sie beispielsweise alle Regelwerke der DGUV aus dem staatlichen Recht sowie die gültigen Unfallverhütungsvorschriften der UKT, die für unsere Mitgliedsbetriebe gelten. Auch können Sie dort Vorlagen zur Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung verwenden.

Zögern Sie nicht länger und nutzen Sie den Online-Service. Die Vorteile liegen klar auf der Hand. Sie haben jederzeit Zugriff auf das Regelwerk und halten sich bezüglich des Arbeits- und Gesundheitsschutzes auf dem neusten Stand. Denn es erfolgt regelmäßig eine halbjährliche Aktualisierung des Vorschriftenwerkes. **Wir freuen uns auf Sie.**

Zugang UKT infa-Tool:
www.ukt.de/unser-service/mediathek/infomaterial.

Das Passwort erhalten Sie über eine Mail an Frau Vater (H.Vater@ukt.de) unter Angabe Ihres Vor- und Nachnamens, des Unternehmens/der Institution und der UKT-Mitgliedsnummer.

Impressum

Erscheinungsweise
halbjährlich (Nr. 1/2022, 29. Jahrgang)

Herausgeber
Unfallkasse Thüringen · Humboldtstraße 111 · 99867 Gotha
Telefon 0 36 21 777-222 · Telefax 0 36 21 777-111
tad@ukt.de · www.ukt.de

Verantwortlich für den Inhalt
Sabine Dexheimer, Geschäftsführerin

Redaktion
Stephanie Robus, Fabian Saalbach, Jaqueline Voigt, Daniel Krah

Fotos
iStock: Titel, Seite 2, 3, 6, 7, 10, 15, 16 und 18
Adobe Stock: Seite 2 und 8
UKT: Seite 6
UK|BG: Seite 3
DGUV: Seite 12
ADAC: Seite 4, 5
IAG: Seite 8, 9
Mockup Design: Seite 19
Behance: Seite 11 und 19

Layout und Satz
Viertakt Werbeagentur GmbH

Produktion/Auflage
Druckhaus Gera, Erfurt/4.000 Exemplare

Hinweis
Nachdruck und Vervielfältigungen nur mit Quellenangabe.

Unfallkasse Thüringen
Humboldtstraße 111 · 99867 Gotha
Telefon 0 36 21 777-0 · Telefax 0 36 21 777-111
tad@ukt.de · www.ukt.de